

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch=lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 14. August 1920.) 4. Stück.

I n h a l t :

- N.* 10. Verordnung des Oberkirchenrats vom 19. Juli 1920, betreffend Änderung des revidierten Reglements für die Predigerbesoldungskasse der Kirchengemeinde Zeber vom 22. Juni 1889.
- N.* 11. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 28. Juli 1920, betreffend die Abhaltung einer Kirchenkollekte für die Francke'sche Waisenanstalt.
- N.* 12. Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. August 1920, betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung.
- Nachrichten.

***N.* 10.**

Verordnung des Oberkirchenrats, betreffend Änderung des revidierten Reglements für die Predigerbesoldungskasse der Kirchengemeinde Zeber vom 22. Juni 1889.

Oldenburg, 1920 Juli 19.

Das revidierte Reglement für die Predigerbesoldungskasse der Kirchengemeinde Zeber vom 22. Juni 1889, in der Fassung vom 5. Juni 1914 — Gesetz- und Verordnungsblatt Band VII S. 345 — wird dahin abgeändert, daß

im § 5 die Zahl 6 600 durch die Zahl 7 600 und die Zahl 5 400 durch die Zahl 7 000 ersetzt wird.

Diese Änderung hat Wirkung vom 1. Juli d. J. ab.
Oldenburg, 1920 Juli 19.

Oberkirchenrat.
v. Finckh.

R u f t.

N^o. 11.

Aus Schreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte, betreffend die Abhaltung einer Kirchenkollekte für die Francke'sche Waisenanstalt.
Oldenburg, 1920 Juli 28.

Die von A. H. Francke im Jahre 1698 gegründete Waisenanstalt in Halle a. S. ist durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen in die größte Bedrängnis geraten. Wenn ihr nicht ausreichend geholfen wird, muß sie von ihren 140 Freistellen für Waisen wegen der Teuerung etwa die Hälfte eingehen lassen. Unter göttlichem Schutz hat die Waisenanstalt bislang etwa 6 800 Knaben und Mädchen das Vaterhaus ersetzt und ist ihnen ein bewährter Führer ins Leben gewesen, im Geiste evangelischen Christentums und nach dem Worte Jesu Christi: „Wer ein Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf.“ Darum werden alle Gemeinden für diese Liebesarbeit, recht vielen vaterlosen Kindern die gesegnete Anstalt zu erhalten, um willige und reichliche Beteiligung an der Kollekte gebeten.

Die gesammelten Gelder sind ausnahmslos mittelst Zahlkarte zum Postscheckkonto (Hannover Nr. 4381) an Obersekretär Purnhagen bis zum 1. Januar 1921 einzusenden.

Oldenburg, 1920 Juli 28.

Oberkirchenrat.
v. Finckh.

R u f t.

Nr. 12.

Verordnung des Oberkirchenrats, betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung.

Oldenburg, 1920 August 11.

Auf Grund des Artikels 113 des Kirchenverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1917, betreffend Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes, wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die persönliche Kirchenlast wird von den Gemeindegliedern nach den Sätzen der Reichseinkommensteuer aufgebracht.

§ 2.

Zum Zwecke der Herstellung der Umlageregister haben die Kirchenräte von den Finanzämtern Abschriften der Steuerlisten einzuziehen.

§ 3.

Für das Rechnungsjahr 1920/21 erfolgt die Heranziehung zur persönlichen Kirchenlast vorläufig nach der Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1919/20 in der Weise, daß die Umlageregister für das Rechnungsjahr 1920/21 auf Grund der von den Finanzämtern hergegebenen Steuerlisten für das Rechnungsjahr 1919/20 aufgestellt werden.

Auch wegen der neu Eingezogenen (§ 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung) sind die von den Finanzämtern hergegebenen Steuerlisten zu Grunde zu legen.

Soweit diese Steuerlisten nicht ausreichen, sind sie durch Nachträge auf Grund anderweitiger zuverlässiger Fest-

stellungen über die vorigjährige Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer zu ergänzen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 15 ff. des im Absatz 2 genannten Gesetzes.

Ein besonderes Verfahren zur Heranziehung der bekenntnisangehörigen außerhalb der Gemeinde im Landesteil Oldenburg wohnenden natürlichen Personen (Forensen) zur persönlichen Kirchenlast nach § 10 Absatz 3 und 4 des im Absatz 2 genannten Gesetzes findet nicht statt.

§ 4.

Die endgültige Heranziehung zur persönlichen Kirchenlast für das Rechnungsjahr 1920/21 hat, sobald die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 geschehen ist, nach dem Maßstabe und Ergebnis der letzteren stattzufinden.

§ 5.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses den im § 19 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 vorgesehenen Antrag wegen Übertragung der Verwaltung von Kirchensteuern auf das Landesfinanzamt und die Finanzämter mit Wirkung für die Landeskirche und die Kirchengemeinde zu stellen.

§ 6.

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, werden aufgehoben.

§ 7.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 14. April d. J. ab in Geltung.

Oldenburg, 1920 August 11.

Oberkirchenrat.
v. Finckh.

Rust.

Nachrichten.

Dem Vakanzprediger Krone in Sande ist mit dem 1. August 1920 die Verwaltung der vakanten Pfarrstelle in Westerstede übertragen worden. Die Vakanzverwaltung in Sande hat bis weiter der Pfarrer Engelbart in Schortens übernommen.

Dem prov. Assistenzprediger Bruns in Oldenburg ist mit dem 20. August 1920 die Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Minsen übertragen worden.

Der prov. Hilfsprediger Logemann ist am 8. August 1920 zum Hilfsprediger in Zwischenahn ordiniert worden.

Die Kandidaten der Theologie Bamberger in Wilhelmshaven und Düwe in Sever sind mit dem 20. August 1920 zu prov. Assistenzpredigern in Oldenburg ernannt worden.

Das am 4. Januar 1920 verstorbene Fräulein Gretchen Auguste Catharine Henriette Plate zu Hemmelskamp hat

der Kirche zu Hasbergen 300 *M* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Berichtigung.

In § 12 der Verordnung, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte, vom 6. März 1920 muß es statt „1918“ heißen „1919“.
